

Satzung des Vereins Ostseetanz Greifswald e. V.

vom 10.06.2009,

geändert

**durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2009,
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2019,
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2021
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2026**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ostseetanz Greifswald.
Ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung in das Vereinsregister tritt der Zusatz e. V. Hinzu.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Belästigung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, psychischer, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens und des Handelns“ in Bezug auf die interpersonale Gewalt und Belästigung im Sport.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der verschiedenen Formen des Tanzens einschließlich des Tanzsports unter Berücksichtigung kultureller und sportlicher Belange.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme etwaiger vom Vorstand genehmigter Sport- oder Kulturförderung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbände und Abteilungen

1. Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Organisationen werden und selbst Abteilungen bilden, die ihrerseits Mitglied in Verbänden und Organisationen werden können.
2. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die willens und bereit ist, an den Zielen und Aufgaben im Sinne des § 2 mitzuwirken.
Die ordentlichen Mitglieder werden unterschieden nach
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern.Ein Wechsel zwischen diesen Mitgliedschaften ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf dessen Einwilligung. Der Wechsel kann nur zu Beginn eines Monats und nicht rückwirkend zugelassen werden. Ein Mehrfachwechsel im Geschäftsjahr soll vermieden werden.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die willens und bereit ist, fördernd zu den Zielen und Aufgaben im Sinne des § 2 beizutragen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Entscheidung des Vorstands. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft entsteht ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands, den Antragsteller als Vereinsmitglied aufzunehmen. Die Entscheidung des Vorstands ist zu dokumentieren. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben, wobei der Vorstand nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Die Ablehnungsentscheidung ist nicht anfechtbar.
2. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller, bei minderjährigen Antragstellern erkennen auch seine Erziehungsberechtigten die Satzung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung des Vereins an.
3. Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich. Sie kann verlängert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, Tod, Ausschluss,
 - b) Erlöschen der Mitgliedschaft bei einem Beitragsrückstand von 6 Monatsbeiträgen.

2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Monat zu einem Quartalsende erklärt werden. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Mitglied den Erhalt der Kündigung schriftlich binnen einer Frist von drei Wochen nach deren Eingang zu bestätigen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
 - b) nachhaltiger Schädigung des Ansehens oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins,
 - c) grob unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.
 Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenem steht bei einem Ausschluss durch den Vorstand das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Vereinsmitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Falls ein Ehrenmitglied nicht Mitglied im Sinne des § 4 ist, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Verleihung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Ordentliche Mitglieder sind an den Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt und haben ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Hat das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist es nur in Jugendversammlungen stimmberechtigt.
 - b) Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Trainingsbetrieb des Vereins berechtigt.
 - c) Passive Mitglieder dürfen nicht am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.
 - d) Die Rechte eines ordentlichen Mitglieds im Sinne von a) und b) ruhen, sobald die Beitragszahlungen mehr als 3 Monate rückständig sind.
 - e) Aktive Mitglieder sind grundsätzlich zur Mitarbeit im Rahmen des Vereinsbetriebes verpflichtet.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Außerordentliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - b) Sie sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

4. Beiträge
Die Mitglieder sind grundsätzlich mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und deren Ehegatten bzw. Lebenspartner zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann ermäßigte und nach Mitgliedsgruppen differenzierte Beiträge vorsehen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
5. Jede sportliche Betätigung und der Aufenthalt in den Vereinsräumen geschieht auf eigene Gefahr, sofern nicht Versicherungen Ersatz leisten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im 2. Quartal des Jahres zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden;
 - b) muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert;
 - c) muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - d) muss unverzüglich einberufen werden bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.
3. Mitgliederversammlungen werden von einem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sind die Vorsitzenden verhindert, so erfolgt die Einberufung und Leitung durch ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich.
5. Die Frist zur Einberufung beträgt einen Monat, gerechnet ab dem Datum der Aufgabe der schriftlichen Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes oder Aushändigung der schriftlichen Einladung an das Mitglied. Der schriftlichen Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
6. Zusätzliche Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand eingehen. Anträge, die eine Satzungsänderung oder Wahlen und Abwahlen von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben, können nicht als zusätzliche Anträge im Sinne des Satz 1 oder als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) Erlass der Beitragsordnung
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstands.

8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein-Stimmen zählen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportwart
 - f) Pressewart
 - g) Jugendwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 200,- Euro besteht Einzelvertretungsmacht.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere
 - a) Vorbereitung, Ladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorschlag der Beitragsordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über die Gewährung ermäßigter Mitgliedsbeiträge
 - f) Führung der Geschäfte des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g) Berufung von Trainern und Übungsleitern
 - h) Rechnungslegung
 - i) Erstattung des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung
 - j) Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen
 - k) Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs einschließlich der Entscheidung über die Einrichtung und Schließung von Trainingsgruppen
 - l) Beschlussfassung über Vereinsveranstaltungen
 - m) Beschlussfassung über die Bildung von Abteilungen, über die Zugehörigkeit des Vereins oder von Abteilungen des Vereins zu Verbänden und sonstigen Organisationen
 - n) Erlass der Jugendordnung

4. a)
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, möglichst einmal im Monat, statt. Sie werden von einem Vorsitzenden oder einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- b)
Der Vorstand kann Beschlüsse außer in Vorstandssitzungen auch im Umlaufverfahren fassen. Der Beschlussvorschlag ist schriftlich niederzulegen. Der Beschluss ist gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder durch Unterschrift auf dem Beschlussvorschlag ihre Stimme abgegeben haben. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn vier Vorstandsmitglieder für den Beschluss gestimmt haben.
5. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung, der Jugendwart von der Jugendversammlung, aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Dauer von drei Amtsjahren gewählt. Ein Amtsjahr ist die Zeit zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist eine schriftliche und geheime Wahl durchzuführen. Zur Wahl ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Danach genügt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Nein-Stimmen.
8. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds wird vorzeitig beendet
 - a) bei einer Amtsenthebung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - b) bei Amtsniederlegung
 - c) bei Verlust der Vereinsmitgliedschaft
9. Bei Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds ist das Amt unverzüglich durch Neuwahl neu zu besetzen. Scheidet ein nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Berufung eines Mitglieds aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung, sofern der Jugendwart ausgeschieden ist. Dann ist das Amt durch Neuwahl neu zu besetzen.
10. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer satzungsgemäßen Neuwahl geschäftsführend im Amt.
11. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Amtsjahren. Kassenprüfer kann nicht sein, wer im Verein ein Vorstandsamt ausübt. Die Kassenprüfer werden einzeln mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Nein-Stimmen.
2. Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Verein aus oder legt er vorzeitig sein Amt nieder, so beruft der Vorstand nach Anhörung des verbliebenen Kassenprüfers unverzüglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode einen neuen Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung und den Jahresabschluss. Über das schriftliche Ergebnis erstatten sie auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend wird von den ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und allen volljährigen regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen ordentlichen Mitgliedern gebildet. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbst. Sie wird nach außen von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vertreten. Unternehmungen der Vereinsjugend mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Dem Vorstand steht bei allen Unternehmungen und Beschlüssen der Vereinsjugend ein nicht angreifbares Vetorecht zu.
3. Zur Förderung der Sportjugend erstellt der Vorstand eine Jugendordnung. Er kann einen Jugendetat als Jugendkasse aufstellen. Die Jugendkasse wird vom Vorstand verwaltet und geführt.

§ 13 Auflösung, Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die nur mit Zustimmung oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden kann.
2. Ein Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anwesenheit und Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Sind nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend, so genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen wie Nein-Stimmen.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Hansestadt Greifswald, die es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Bei einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen rechtsfähigen Verein unter Weiterverfolgung des bisherigen Vereinszwecks geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Das Finanzamt ist vor der Durchführung zu hören.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

Greifswald, den 25.04.2026